Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1356

26. 11. 87

Sachgebiet 63

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 12 02 Titel 682 09 – Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr bei der Beförderung von Auszubildenden –

Schreiben des Bundesministers der Finanzen – II B 2 – Ve 0226/1 – 1/87 – vom 24. November 1987:

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Verkehr meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, bei Kapitel 12 02 Titel 682 09 – Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr bei der Beförderung von Auszubildenden – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 26 Mio. DM zu leisten.

Der Bund hat gemäß § 45 a Personenbeförderungsgesetz Linienverkehrsunternehmen, die sich überwiegend in seiner Hand befinden, einen Ausgleich für die Kostenunterdeckung bei der Beförderung von Personen im Ausbildungsverkehr zu gewähren. Der Ausgleich beträgt 50 v.H. des Unterschieds zwischen den betriebsbedingten Erträgen und den durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten. Die Höhe dieser Kosten wird durch Rechtsverordnung festgelegt.

Der Ausgleichsbedarf wurde in der sich jetzt abzeichnenden Höhe nicht vorhergesehen.

Die Mehrausgabe ist unabweisbar, weil auf die Ausgleichszahlungen ein Rechtsanspruch besteht.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333